

Präventions- und Schutzkonzept der DLRG Lörrach e.V. Stand: 13.12.2024

DLRG



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	2
II. Warum wird ein Präventions- und Schutzkonzept benötigt?	3
III. Diese Bausteine bilden unser Konzept.....	3
Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes	3
Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten.....	4
Baustein 3: Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis (eFz).....	4
Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche.....	4
Baustein 5: Der Ehrenkodex.....	5
Baustein 6: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen	5
IV. Anzeigepflicht: Ja oder Nein?	7
V. Dokumentation und Datenschutz.....	7
VI. Maßnahmen zur Umsetzung.....	7
Anlage I - Handlungsleitfaden	8
Anlage II - Ehrenkodex.....	10
Anlage III – § 72a SGB VIII	15
Anlage IV – Eingetragene Straftaten im Führungszeugnis, die zum Ausschluss führen müssen.....	16
Anlage V – Liste aller freizugänglichen Hilfeeinrichtungen.....	17
Impressum.....	17

Die Seiten 18-30 sind Zitierungen aus der Sammlung „Anlagen zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“ des Kreisjugendreferats des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Jugend und Familie (Stand Februar 2018).

I. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese sind in der UN Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Kinderrechte sind zum Beispiel:

- Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Das Recht auf Förderung
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf Bildung und Entwicklung
- Das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn. Sie dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG §72aSGB VIII) erweitert. Die Neuregelung soll vor allem sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, auch im Verein, die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

Was meint man aber genau mit „kindlichen Bedürfnissen“?

Der Ausdruck meint, all das, was ein Kind/Jugendlicher braucht für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung. Vor allem zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefordert und unterstützt. Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider gibt es gerade hier einige Situationen, die von potentiellen Tätern für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Verein anvertraut wird, hat der Verein für diese Zeit nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern eben auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln können und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen, ist es unsere gemeinsame Aufgabe, als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor Gewalt Sorge zu tragen. Dabei bauen wir besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Das folgende Präventions- und Schutzkonzept soll uns als Verein helfen, geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Wir wollen damit den Startschuss geben zu einem offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, eine Vereinskultur der Achtsamkeit schaffen und Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen beantworten. Es ist uns besonders wichtig, dass keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule unseres Vereins. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im Verein ehrenamtlich Tätigen für ihr Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

II. Warum wird ein Präventions- und Schutzkonzept benötigt?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören.

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken sollen. Es ist quasi der ganzheitliche Ansatz verschiedene Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art) zueinander zu bringen.

Der Landkreis Lörrach hat die Initiative „Kinderschutz geht uns alle an!“ gegründet. Die DLRG Lörrach e.V. schließt sich dieser an und geht eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe mit dem Landratsamt Lörrach ein.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- Es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen.
- Es dient dem Schutz der möglichen Opfer.
- Es hilft eine Situation einzuschätzen.
- Es hilft Übergriffe zu verhindern.
- Es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- Es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen.

Die Arbeitsgruppe zum „Schutzauftrag zur Jugendhilfe“ (im Folgenden ASA genannt) erstellt das Schutzkonzept sowie Regeln zum gegenseitigen Umgang, gibt diese bekannt und erörtert sie.

Für eine gelungene Prävention ist es notwendig eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig, um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter abschrecken.

Ziel ist es ein achtsames und respektvolles Miteinander zu fördern – bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.

Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der Kindeswohlgefährdung in unserem Verein!

III. Diese Bausteine bilden unser Konzept

Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und trägt damit die volle Verantwortung.

Auch jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung mit, dass Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt bestmöglich geschützt werden.

Dies beinhaltet auch, dass der Vorstand zu gewährleisten hat, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt, z.B. durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen.

Auch muss er gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§831 BGB). Durch diese Garantienstellung kann sich der Vorstand auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen, z.B. wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13 StGB).

Hat der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um Schaden zu vermeiden und bei der Auswahl seiner Mitarbeiter nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, ist er im Schadensfall schadensersatzpflichtig.

Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Mitarbeiter innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten. Die Schutzbeauftragten werden von der Vorstandschaft benannt, da es sich hier um Vertrauenspersonen handelt. Jedes Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte. Optimal ist ein Team von zwei Personen – eine männlich, eine weiblich. Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- Sie sollten Kenntnisse über die Strukturen im Verein haben.
- Sie sollten grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.
- Sie sollten fähig sein, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz wie Kommunikationsfähigkeit verfügen.
- Idealerweise pflegen die Personen bereits Kontakte zu regionalen Netzwerken.
- Ein wichtiges Merkmal dieser zwei Personen ist ihre absolute Verschwiegenheit.
- Die persönliche Eignung wurde überprüft und ist – ebenso wie das Bewusstsein für die Grenzen der eigenen Fachkompetenz - ausreichend vorhanden.

Damit die Ansprechpersonen gut arbeiten können sind die Aufgabenbereiche präzise festgelegt und mit dem Vorstandabgestimmt:

1. Sie sind gegenüber Kindern und Jugendlichen offen und freundlich sowie sie als vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und die jenen, die etwas beobachten, zur Verfügung stehen
2. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Schritte ein. Dabei halten sie sich an den vereinsintern geltenden „Notfallplan“ und Datenschutz.
3. Sie erstellen ein Präventionskonzept und koordinieren die Präventionsmaßnahmen (Evaluation des Präventions- und Schutzkonzeptes, Erstellung eines Ehrenkodex, Öffentlichkeitsarbeit)
4. Sie knüpfen Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen
5. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.
6. Sie kooperieren mit dem Vorstand bei Einstellungsgesprächen und Eignung von Mitarbeitenden nach Bedarf.

Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes.

Baustein 3: Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis (eFz)

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Minderjährigen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Nach § 72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Trägern und den freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Mädchen und Jungen besteht.

Die Beauftragen des ASA überprüfen kontinuierlich gemäß Checkliste des Landratsamts Lörrach, für welche neue Mitarbeiter ein EFZ angefordert werden muss.

In den Anlagen lässt sich die Liste aller Mitarbeiter finden, die durch die vereinsinternen Prüfungen und den Vorgaben des Landratsamtes Lörrach von der DLRG Lörrach e.V. zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festgelegt wurden.

Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche

Klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden dienen zur Orientierung und geben Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Es gelten folgende Leitlinien:

1. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, Filme etc.)
2. Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontrollzugangsmöglichkeiten für Dritte.
3. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

4. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (Trost, oder Gratulation, Ermunterung, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang und Umziehen...). Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
5. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
6. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
7. Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt, Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind natürlich vorzunehmen.

Baustein 5: Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex oder auch Verpflichtungserklärung genannt, ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

Der Ehrenkodex muss von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen im Verein unterzeichnet werden. Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen. Weiter regelt der Kodex die Konsequenzen bei Verstoß.

Der Ehrenkodex ist als Anlage 2 zu finden.

Baustein 6: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen

Die Verantwortlichen im Verein sind sich ihrer Garantenstellung in Bezug auf Vorfälle innerhalb ihres Vereines bewusst und nehmen diese wahr.

Es wird Ruhe bewahrt, wenn man von einem Verdachtsfall Kenntnis erhält. Dabei werden die Ausführungen von Minderjährigen ernst genommen und dementsprechend gehandelt.

Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Es ist bekannt, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.

Informationen beziehungsweise Feststellungen müssen von dem Adressaten dokumentiert werden (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation, wer hat wen wann informiert).

Bei jeder Maßnahme kann der Ansprechpartner informiert werden.

Das von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Mitglied des Vereins kann jederzeit den Ansprechpartner kontaktieren, den Fall übergeben und sich aus dem weiteren Vorgehen zurückziehen, da der Selbstschutz auch berücksichtigt werden muss.

Der Ansprechpartner sollte nachfolgend Kontakt mit den „insofern erfahrenen Mitarbeiter“ (im Folgenden leF genannt) aufnehmen.

Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern des Vereins. Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.

Maßnahmen sind entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, den leFund ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.

Eine Ansprache des vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.

Nachfragen im Kameradenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.

Pressearbeit wird ausschließlich nur über die Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen betrieben.

Notfall Beispiel I) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen oder familiären Umfeld

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Die Mitarbeiter besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter sollten nicht mit dem vermeintlichen Täter sprechen.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess, übergibt die Verantwortung allerdings an die Ansprechperson bzw. Vorstand.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson nach der Beratung durch eine Fachstelle oder eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation sowie alle Handlungen/Gespräche, die geplant, jedoch nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall Beispiel II) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden.
- Die Mitarbeiter gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung ...).
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess, übergibt die Verantwortung allerdings an die Ansprechperson bzw. Vorstand.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson nach der Beratung durch eine Fachstelle oder eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation sowie alle Handlungen/Gespräche, die geplant, jedoch nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall Beispiel III) Verdacht auf Täter/in aus den eigenen Reihen

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden (betroffene Personen, hier nun vermeintlicher Täter/in und Opfer, sollten sich nicht allein begegnen)
- Die Mitarbeiter bespricht das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und verspricht nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess, übergibt die Verantwortung allerdings an die Ansprechperson bzw. Vorstand.
- Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.
- Die Ausgangssituation sowie alle Handlungen/Gespräche, die geplant, jedoch nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

IV. Anzeigepflicht: Ja oder Nein?

Es gibt keine Patentrezepte beim Umgang mit Verdachtsmomenten.

Kein Fall gleicht dem anderen.

Es muss jeweils entschieden werden, wie vorgegangen wird.

Wegweisend muss die Orientierung am Kindeswohl sein – nicht nur als Ziel im Gesamtprozess, sondern auch als handlungsleitende Komponente für jeden Abklärungsschritt.

Die Orientierung am Kindeswohl unterscheidet die Arbeit von unseren Mitarbeitern von der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, bei welchen die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt steht.

Wichtig ist immer eine offene Herangehensweise, bei der immer auch Alternativhypothesen als Ursache für einen Verdacht mitbedacht und geprüft werden müssen. Grundsätzlich sind alle Schritte und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren und Entscheidungen schriftlich zu begründen.

Quelle: Dieter-Kaltenbach-Stiftung

V. Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen.

Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Zu einer korrekten Dokumentation gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Was hier fehlt am Platz ist, ist eine Interpretation.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Dachorganisation oder anderen Experten/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

VI. Maßnahmen zur Umsetzung

Wir wollen eine aktive Kultur der Achtsamkeit und der Zivilcourage pflegen.

Dies schaffen wir mit folgenden Schritten:

- Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ab 14 Jahren dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Dies wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
- Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, bei denen durch die abschließende Einschätzung des Prüfschemas nach „Anlage 3 zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“ eine Einsichtnahme des EFZ als notwendig befunden wurde und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem fünfjährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
- Die Sichtung und Dokumentation der EFZ erfolgt ausschließlich durch eine vom Vorstand beauftragte Person aus dem Kreis der Vorstandschaft. Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes.
- Die Vertraulichkeit des EFZ wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der Verein bereit.
- Bei einmaliger Tätigkeit oder einem kurzfristigen Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters oder Elternteils ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden offen nach außen kommuniziert.
- Der ASA bietet jährlich mind. eine Infoveranstaltung zur Sensibilisierung der noch nicht zum Thema Kindeswohlgefährdung geschulten Mitarbeiter an. Bei dieser Veranstaltung wird eine Anwesenheitsliste geführt. Jeder Teilnehmer erhält im Anschluss eine Mappe mit allen Informationen im Überblick.

Anlage I - Handlungsleitfaden

1. Der Verein schließt sich der Initiative des Landkreises Lörrach „Kinderschutz geht uns alle an!“ an und geht die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe mit dem Landratsamt Lörrach ein.
2. Wir, die Vorstandschaften und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst.
3. Die jeweiligen Vereinsebenen (z.B. Betreuer, Trainingspersonal etc.) nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt von Kindeswohlgefährdung bekannt wird.
4. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ab 14 Jahren dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Minderjährigen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Dies wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
5. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, bei denen durch die abschließende Einschätzung des Prüfschemas nach „Anlage 3 zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“ eine Einsichtnahme des EFZ als notwendig befunden wurde und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem fünfjährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ (im Folgenden EFZ genannt) gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
6. Die Sichtung und Dokumentation des EFZ erfolgt ausschließlich durch eine vom Vorstand beauftragte Person aus dem Kreis der Vorstandschaft. Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes.
7. Die Vertraulichkeit des EFZ wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der Verein bereit.
8. Der allgemeine Kontakt zu Fachberatungsstellen laut Anlage wird hergestellt. Für Nachfragen stehen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (im Folgenden leF genannt) allen – auch Eltern – zur Verfügung.
9. Je ein weiblicher sowie ein männlicher Ansprechpartner werden vom Vorstand beauftragt und stehen dem Verein sowie seinen Mitgliedern in Sachen Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Eine öffentliche Bekanntgabe der Person erfolgt jeweils an der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sowie des Stammverbandes. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie unter der Möglichkeit der Wahrung der Anonymität zu kontaktieren.
10. Die leF können bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 9 genannten Ansprechpartner des Vereins – einbezogen werden.
11. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe zum „Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (im Folgenden ASA genannt) Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
12. Die Beauftragen des ASA überprüfen jährlich gemäß Checkliste des Landratsamts Lörrach, für welche Mitarbeiter ein EFZ angefordert werden muss.
13. Der ASA bietet jährlich mind. eine Infoveranstaltung zur Sensibilisierung der noch nicht zum Thema Kindeswohlgefährdung geschulten Mitarbeiter an. Bei dieser Veranstaltung wird eine Anwesenheitsliste geführt. Jeder Teilnehmer erhält im Anschluss eine Mappe mit allen Informationen im Überblick.
14. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
15. Wir nehmen die Ausführungen von Minderjährigen ernst und handeln dementsprechend.

16. Das von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Mitglied des Vereins kann jederzeit den Ansprechpartner kontaktieren, den Fall übergeben und sich aus dem weiteren Vorgehen zurückziehen, da der Selbstschutz auch berücksichtigt werden muss.
17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation, wer hat wen wann informiert).
18. Maßnahmen sind entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
19. Eine Ansprache des vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des vermeintlichen Verdächtigen begründen.
20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen sowie dem Betroffenen selbst.
21. Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der Kindeswohlgefährdung in unserem Verein!
22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 9) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
23. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über die Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Anlage II - Ehrenkodex

Wir wollen Strukturen, die Kindeswohlgefährdung keinen Raum bieten.

Das bedeutet insofern:

- verlässliche Regeln unter Beteiligung der Minderjährigen (Was ist in unserem Verein erlaubt und wo sind die Grenzen?)
- transparente Leitungsstrukturen
- funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren
- Klare Anforderungen an die aktiven Mitarbeitenden
- Klare Verfahrensregeln in Fällen der Kindeswohlgefährdung
- Jährliche Informationsveranstaltungen zum Grundwissen über Kindeswohlgefährdung zur Sensibilisierung für alle Mitarbeitenden

Verhaltensregeln

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers bezüglich körperlichen Kontakten und reagieren entsprechend.
4. Das Betreten der Umkleiden erfolgt durch gleichgeschlechtliche Erwachsene. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen-Prinzip).
5. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen nach Möglichkeit mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
6. Vereinsfahrten werden mindestens von zwei Personen begleitet, nach Möglichkeit von einer männlichen und einer weiblichen.
7. Aus der Situation heraus erforderlicher Körperkontakt darf nur nach mündlicher Erlaubnis des Kindes erfolgen.
8. Anbringen von Rettungsmaterialien zu Übungszwecken: Das Anbringen sollte nach Möglichkeit durch gleichgeschlechtliche Mitarbeiter erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob sie Hilfe in Anspruch nehmen möchte.
9. Regeln für den Umgang untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
10. Wir gehen achtsam und wertschätzend mit Menschen um.

Benennung einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners im Verein

Anforderungsprofil für die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner

- Je ein weiblicher und ein männlicher Ansprechpartner als Vertrauensperson
- Akzeptanz im Vorstand und im Kollegenkreis
- Sensibilität für das Thema, das heißt, keine Berührungsängste mit der Thematik
- Bereitschaft zur speziellen Fortbildung in diesem Themenbereich
- Ist in der Lage, Vertrauen aufzubauen
- Verschwiegenheit
- persönliche Eignung überprüft und vorhanden
- Bewusstsein für Grenzen der eigenen Fachkompetenz

Aufgabenprofil für die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner

- Offenheit und Freundlichkeit
- Einleitung eines Kooperationsvertrages mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und Kontaktpflege mit regelmäßigem Austausch
- Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und Vereinsvorstand
- Anbindung unmittelbar an den Vorstand
- Gemeinsame Erarbeitung eines individuellen Handlungsleitfadens im Krisenfall mit dem Vorstand
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Verhaltensleitlinien im Verein
- Unterstützung der Geschäftsführung beziehungsweise der zuständigen Stellen bei der Koordination von Präventionsmaßnahmen im Verein
- Im Verdachtsfalle Kontaktpflege zu lokalen Netzwerken im Bereich „Kindeswohlgefährdung“
- Anlaufstelle für Kameraden, Vereinsmitglieder und Betroffene sowie deren Angehörige
- Einleitung von Interventionsmaßnahmen im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes, entsprechend dem Handlungsleitfaden
- Kooperation mit dem Vorstand bei Einstellungsgesprächen und Eignung von Mitarbeitenden nach Bedarf

Vorgehen im Verdachtsfall

- Die Verantwortlichen im Verein sind sich ihrer Garantenstellung in Bezug auf Vorfälle innerhalb ihres Vereines bewusst und nehmen diese wahr.
- Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Was ist bei einem Missbrauchsfall zu beachten?

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Informationen beziehungsweise Feststellungen müssen von dem Adressaten dokumentiert werden (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation, wer hat wen wann informiert).
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ (im Folgenden IeF genannt) und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Bei jeder Maßnahme kann der Ansprechpartner informiert werden. Dieser sollte nachfolgend Kontakt mit den IeF aufnehmen.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.
- Der vermeintliche Verdächtige darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Pressearbeit wird ausschließlich nur über die Vorsitzenden beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen betrieben.

Interventionsarbeit

Es gibt keine Patentrezepte beim Umgang mit Verdachtsmomenten. Kein Fall gleicht dem anderen. Es muss jeweils entschieden werden, wie vorgegangen wird. Wegweisend muss die Orientierung am Kindeswohl sein – nicht nur als Ziel im Gesamtprozess, sondern auch als handlungsleitende Komponente für jeden Abklärungsschritt. Die Orientierung am Kindeswohl unterscheidet die Arbeit von unseren Mitarbeitern von der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, bei welchen die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt steht. Wichtig ist immer eine offene Herangehensweise, bei der immer auch Alternativhypothesen als Ursache für einen Verdacht mitbedacht und geprüft werden müssen. Grundsätzlich sind alle Schritte und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren und Entscheidungen schriftlich zu begründen.

Quelle: Dieter-Kaltenbach-Stiftung

- Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation und Nachfrage.
- Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
- Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
- Prüfen Sie ggf. Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder den leF.
- Suchen Sie ggf. den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“.
- Planen Sie ggf. gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer leF.
- Gemäß Ihrer vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.
- Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Sie können sich an einen Justiziar der DLRG e. V. wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.
- Mit den leF wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring“ nach einem derartigen „Opferanwalt“.
- Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Wahren Sie dabei jedoch die Anonymität und den Schutz der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.
- Überlegen Sie, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

**Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen.
Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.**

Wir danken für Eure Unterstützung!

Im Namen des Vorstands

Birgit Wolf
1. Vorsitzende

Dr. Jörn-Stefan Lucks
Stv. Vorsitzender

Verteiler:

Vorstand
Technische Leiter
Jugendvorstand
Trainerinnen/Trainer

WRD
Kampfrichter
Ehrenamtliche Helferinnen/Helfer

Name des Mitarbeiters: _____

Vorname des Mitarbeiters: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich den Ehrenkodex gelesen, verstanden und akzeptiert habe.
Mir wurde aufgezeigt, welche Konsequenzen eine mögliche Nicht-Akzeptanz bedeutet.
Mir ist bewusst, dass diese Unterschrift bindend ist.
Ein schriftlicher Widerruf zieht die Beendigung meiner Mitarbeit mit sich.

Datum, Unterschrift des Mitarbeiters (bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter)

Anlage III – § 72a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage IV – Eingetragene Straftaten im Führungszeugnis, die zum Ausschluss führen müssen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

Anlage V – Liste aller freizugänglichen Hilfeeinrichtungen

Beratungsstellen

Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
Luisenstraße 35
79539 Lörrach
Telefon: 07621 410-5353

Kinderschutzbund Schopfheim e.V.
Wehrerstraße 5
79650 Schopfheim
[a.homborg@kinderschutzbund-
schopfheim.de](mailto:a.homborg@kinderschutzbund-schopfheim.de)

Frauenberatungsstelle
Humboldtstraße 14
79539 Lörrach
Telefon: 0762187105

St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach
07621 171-0

Internetangebote / Telefonseelsorge

- Caritas Kummertelefon: 0800 1110 333
- Ev. Konferenz für TelefonSeelsorge® und Offene Tür: 0800 1110 111 / -222
- bke-Jugendberatung <https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>
- Nummer gegen Kummer e.V.: 116111

Impressum

Präventions- und Schutzkonzept | Stand
05/2019
Herausgeber: DLRG Lörrach e. V.

Anschrift: DLRG Gruppe Lörrach e. V.
Eduard-Kaiser-Str. 9; 79540 Lörrach

Kontakt: vorsitz@loerrach.dlrg.de

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Baden e.V.
Bezirk Markgräflerland e.V.

Vertretungsberechtigung gemäß § 26
BGB:
Vorsitzender Eberhard Pernak
Stv. Vorsitzend Alisha Walker

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.),
Amtsgericht Freiburg VR

Bitte beachten Sie die
Datenschutzbestimmungen auf unserer
Homepage

[https://loerrach.dlrg.de/kontakt/datenschut
z.html](https://loerrach.dlrg.de/kontakt/datenschut
z.html)